

Die Bedeutung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die Bildungspolitik in Deutschland¹

I. Einleitung

Im Dezember 2008 haben Bundestag und Bundesrat dem „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ zugestimmt. Das Ratifizierungsgesetz wurde noch im Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht² und ist am 01.01.2009 in Kraft getreten (Art. 2 Abs. 1 des Ratifizierungsgesetzes). Der Zeitpunkt, an dem das Übereinkommen selbst für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, bestimmt sich nach seinem Artikel 45 Abs. 2 und ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen (Art. 2 Abs. 2 des Ratifizierungsgesetzes).

Das Übereinkommen (nachfolgend: Behindertenrechtskonvention - BRK) basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.

Das Fakultativprotokoll ist ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag. Es enthält Verfahrensregelungen, die darauf abzielen, die Umsetzung und Überwachung der BRK zu stärken.³

In dem vorliegenden Beitrag wird zunächst die Wirkungsweise der BRK dargestellt. Im Anschluss hieran wird Art. 24 BRK untersucht, der eine umfassende Regelung zum Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen enthält. Abschließend wird die Frage erörtert, welche Schlussfolgerungen aus der BRK, insbesondere auch aus ihrem Art. 24 für die Bildungspolitik in Deutschland zu ziehen sind.

II. Die Wirkungsweise der Behindertenrechtskonvention

1. Staatliche Verpflichtung zur Umsetzung der Konvention

Mit der Ratifizierung der BRK erlangen die in ihr enthaltenen Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens für die Bundesrepublik Deutschland Verbindlichkeit.

¹ Der vorliegende Text lag dem Vortrag zu Grunde, den der Verfasser am 29.01.2009 während der Tagung „Alle inklusive“ der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung in Berlin gehalten hat; es gilt das gesprochene Wort.

² BGBl. Teil II, 2008, S. 1419.

³ Vgl. BR-Drucks. 760/08 S. 1; Bielefeldt, Zum Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention, 2. aktualisierte Aufl., Mai 2008, Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay Nr. 5.

Dies folgt aus Art. 43 und 45 der BRK.⁴ Dies bedeutet, dass die Gesetzgebung des Bundes und der Länder so auszurichten ist, dass die in der BRK geregelten Rechte verwirklicht und in nationale Regelungen umgesetzt werden⁵ müssen, um innerstaatliche Geltung zu erlangen.⁶ Die Bestimmungen der BRK, die noch umgesetzt werden müssen, begründen also keine unmittelbaren Rechtsansprüche, auf die eine Klage vor einem deutschen Gericht gestützt werden könnte. Allerdings kennt die BRK auch Regelungen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind. Hierzu zählen die Bestimmungen zur Bildung in Art. 24 BRK jedoch nicht.⁷

Die Pflicht zur Umsetzung der Regelungen des UN-Übereinkommens in innerstaatliches Recht richtet sich nach der allgemeinen Kompetenzordnung des Grundgesetzes. Hiernach sind die Länder für die Gesetzgebung des schulischen Bildungsrechts und damit auch für die Transformation der entsprechenden Regelungen der BRK in nationales Recht zuständig.⁸

2. Mechanismen zur Durchsetzung der BRK

Die BRK enthält internationale und nationale Überwachungsmechanismen, die ihre Umsetzung gewährleisten sollen.

Auf der internationalen Ebene sind dies

- der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, nach Art. 34 BRK, der die Einhaltung der Konvention überwacht,
- das Berichtswesen nach Artikel 35 BRK, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, dem Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach in Kraft treten der BRK und anschließend mindestens alle vier Jahre über die Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention zu berichten,
- das individuelle Beschwerdeverfahren nach Art. 1 des Fakultativprotokolls zur BRK, dem zufolge auch Individuen und Gruppen, die geltend machen, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den Vertragsstaat zu sein, beim Behindertenrechtsausschuss ein individuelles Mitteilungsverfahren einleiten können,
- das Untersuchungsverfahren, das bei schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen der Konventionsrechte gemäß § 6 des Fakultativprotokolls zur BRK durch den Behindertenrechtsausschuss eingeleitet werden kann.⁹

Die innerstaatliche Durchführung und Überwachung der Konvention ist in Art. 33 BRK geregelt.

⁴ Poscher/Langer/Rux; Gutachten zu den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Verpflichtungen aus dem Recht auf Bildung nach Art. 24 des UN-Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Vereinbarkeit des deutschen Schulrechts mit den Vorgaben des Übereinkommens – erstellt im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, 2008, S. 12.

⁵ Vgl. Lachwitz, UNO-Generalversammlung verabschiedet Konvention zum Schutz behinderter Menschen, *Horus* 1/2008, S. 4 = Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/07, S. 37 ff.

⁶ Vgl. Poscher/Langer/Rux, a.a.O., S. 16.

⁷ So im Ergebnis auch Poscher/Langer/Rux, a.a.O., S. 32.

⁸ Poscher/Langer/Rux; a.a.O., S. 16.

⁹ Vgl. zu alledem auch Poscher/Langer/Rux, a.a.O., S. 35 ff.

Hiernach sind zu bestimmen

- eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen, für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der BRK (Art. 33 Abs. 1),
- eine unabhängige Mechanismen einschließende Struktur für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung der BRK (Art. 33 Abs. 2).
Der Begründung des Ratifizierungsgesetzes zufolge wird die Bundesregierung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe das Deutsche Institut für Menschenrechte in Berlin bestimmen.¹⁰

Nach Art. 33 Abs. 3 BRK wird die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

III. Das Recht auf Bildung nach Art. 24 BRK

1. Die Pflicht zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems

Die Vertragsstaaten anerkennen nach Art. 24 BRK das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Weiter heißt es in der amtlichen Übersetzung des Art. 24 Abs. 1 BRK:

„Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.“

Die Übersetzung der Worte „inclusive education System“ in der englischsprachigen Fassung der Konvention mit „integratives Bildungssystem“ in der amtlichen deutschen Übersetzung ist auf vielfache Kritik gestoßen.¹¹

Dabei ist für den Inhalt der Verpflichtungen aus Art. 24 Abs. 1 S. 2 BRK entscheidend, welcher Integrationsbegriff ihm zugrunde liegt. Die Debatte über den Begriff der Integration ist im Wesentlichen durch zwei Konzepte geprägt - dem Integrations- und dem Inklusionskonzept:

¹⁰ BT-Drucks. 16/10808, S. 68.

¹¹ Vgl. hierzu nur die Zusammenfassung der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 24.11.2008 in der Beschlussempfehlung und dem Bericht vom 03.12.2008, BT-Drucks. 16/11234, S 6 ff.

Nach dem Integrationskonzept besuchen Schüler mit Behinderungen gemeinsam mit denjenigen ohne Behinderungen allgemein bildende Schulen. Dabei wird den Schülern mit Behinderungen eine sonderpädagogische Unterstützung zuteil. Als „Mainstreaming“ verlangt das Integrationskonzept in erster Linie eine Anpassungsleistung von den Schülern mit Behinderungen an die bestehenden Schulstrukturen. Damit korrespondierend sieht das Konzept der Integration Änderungen der Schulorganisation, des Curriculums sowie der Lehr- und Lernstrategien im größeren Umfang regelmäßig nicht vor.

Das Konzept der inklusiven Erziehung beruht auf dem Prinzip, alle Schüler ungeachtet ihrer individuellen Unterschiede gemeinsam zu unterrichten. Heterogenität wird nicht als Problem, sondern als Bereicherung gesehen. Ziele der inklusiven Erziehung sind insbesondere die Anerkennung und Wahrung der Vielfalt sowie die Bekämpfung diskriminierender Einstellungen und Werte. Angestrebt wird eine Schule für alle. Die Erreichung dieser Ziele setzt im Gegensatz zum Konzept der Integration eine systemische Veränderung im Schulwesen voraus, und zwar im Hinblick auf die Schulorganisation, der Lehrpläne, der Pädagogik, der Didaktik und Methodik sowie der Lehrerbildung. Auch für Schüler mit Behinderungen soll eine Unterrichtssituation geschaffen werden, in der ihr Bildungspotential optimal entfaltet werden kann. Die Umsetzung des Inklusionskonzepts setzt einen lernzieldifferenzierten Unterricht voraus. Das geforderte Leistungsniveau soll der Leistungsfähigkeit der Schüler mit Behinderungen angepasst werden. Anderenfalls wäre in der Schulpraxis die überwiegende Mehrzahl der Schüler mit Behinderungen durch einen zielgleichen Unterricht überfordert.

Inklusion will die noch bestehenden Exklusionseffekte eines bloßen Integrationskonzepts überwinden.¹²

Verbindlich ist nach Art. 50 BRK u. a. der englischsprachige Wortlaut, nicht hingegen gleichermaßen die deutschsprachige Übersetzung. Deshalb ist nach Art. 24 Abs. 1 S. 2 der BRK ein inklusives Bildungssystem („inclusive education system“) zu gewährleisten. Dies schließt die (Fort-) Existenz von Förderschulen jedoch nicht grundsätzlich aus.¹³

Die Verpflichtung zur Gewährleistung einer inklusiven Erziehung bezieht sich dabei auf alle Ebenen des Bildungssystems und auf ein lebenslanges Lernen. Gemeint sind damit alle Schulstufen sowie die Hochschulen und der Bereich der Erwachsenenbildung.

2. Kein Ausschluss aus dem allgemeinen Bildungssystem

Die Vertragsstaaten haben nach Art. 24 Abs. 2 BRK u.a. sicherzustellen,

- dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden (Art. 24 Abs. 2 Buchstabe a);

¹² So Poscher/Langer/Rux, a.a.O., S. 21f. m.w.N.

¹³ So Poscher/Langer/Rux, a.a.O., S. 24.

- dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben (Art. 24 Abs. 2 Buchstabe b).

Diese Verpflichtung aus Art. 24 Abs. 2 Buchstabe b ist u. a. auch darauf ausgerichtet, dass der Zugang für Schüler mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, erfolgt. Dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen möglichst in ihrer Lebensgemeinschaft und Umgebung, in der sie

aufwachsen, Zugang zum Grundschulunterricht und zur Sekundarschulbildung haben (sozial-inklusiver Aspekt). Daher ist es nicht ausreichend, wenn die Vertragsstaaten ihre inklusiven Schulangebote auf nur einige wenige Schulen konzentrieren. Die Vertragsstaaten sind vielmehr zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung mit inklusiven Schulen verpflichtet.¹⁴

3. Individuell angepasste Unterstützung und Förderung

Nach Art. 24 Abs. 2 Buchstaben c, d und e BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, innerhalb des allgemeinen Schulsystems eine bestmögliche individuelle Unterstützung anzubieten, um den Schülern mit Behinderungen eine wirksame Bildung zu ermöglichen.¹⁵

Art. 24 Abs. 3 BRK bestimmt, dass die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderung ermöglichen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zur Erreichung dieses Zwecks werden in Art. 24 Abs. 3 Buchstaben a, b und c BRK konkretere Einzelverpflichtungen zur Förderung und Unterstützung von Schülern mit Behinderungen genannt. Diese zielen insbesondere auf Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderungen ab.

3.1 Erleichterung des Braille-Schrifterwerbs, von Orientierungs- und Mobilitäts- sowie anderer Fertigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 3 Buchstabe a gehört es zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten, das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring zu erleichtern.

Diese Regelung ist insbesondere auch für blinde und hochgradig sehbehinderte Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung, werden die Mitgliedsstaaten doch verpflichtet, den Erwerb „blindentechnischer Grundfertigkeiten“, nämlich der Brailleschrift sowie von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten zu erleichtern.

Durch die Nennung alternativer Schrift“, „ergänzender und alternativer Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation wird aber auch die Förderung gehörloser und hörbehinderter Kinder und Jugendlicher angesprochen.

¹⁴ Poscher/Langer/Rux, a.a.O., S. 28.

¹⁵ Vgl. Poscher/Langer/Rux, a.a.O., S. 29.

3.2 Erleichterung des Erwerbs der Gebärdensprache

Nach Art. 24 Abs. 3 Buchstabe b erleichtern die Vertragsstaaten das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen.

Diese Regelung ist – wie sich aus ihrem eindeutigen Wortlaut ergibt, auf die Erleichterung des Erwerbs der Gebärdensprache ausgerichtet.

Sie korrespondiert mit Art. 30 BRK (Teilhabe am kulturellen Leben, Erholung und Sport), in dem ausdrücklich anerkannt wird, dass gehörlose Menschen nicht nur mit Gebärdensprache und anderen Mitteln kommunizieren können, sondern inzwischen eine eigene Kultur der Gehörlosen entwickelt haben.¹⁶

3.3 Sicherstellung der Bildung blinder, gehörloser und taubblinder Menschen

Gemäß Art. 24 Abs. 3 Buchstabe c BRK stellen die Vertragsstaaten sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

Sichergestellt werden soll hiernach einerseits die Vermittlung der Bildung in den Sprachen, Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind; andererseits soll die Bildung in einem Umfeld erfolgen, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

Diese Regelung geht auf Forderungen der Verbände blinder und gehörloser Menschen zurück¹⁷.

Nach ihr kann ein gesonderter Unterricht vor allem in Fällen geboten sein, in denen ein separierter Unterricht für die Ausbildung besonderer Fertigkeiten von Behinderten erforderlich ist oder in denen ein inklusiver Unterricht mit Nachteilen für das Wohl des Schülers mit Behinderung verbunden ist. Vertreten wird hierzu, dass ersteres etwa für das Erlernen von Blindenschrift und Gebärdensprache, letzteres etwa für bestimmte Ausprägungen des Autismus der Fall sein kann.¹⁸

Ein Verzicht auf eine inklusive Beschulung sinnesbehinderter oder autistischer Kinder ist jedoch nicht von vornherein geboten, wie beispielsweise die Beschulung autistischer Kinder an allgemeinen Schulen in Berlin¹⁹ sowie die integrierte Beschulung blinder und sehbehinderter Schüler mit Unterstützung des Landesförderzentrums Sehen in Schleswig²⁰ zeigen.

Für gehörlose Schülerinnen und Schüler ist ein Umfeld erforderlich, in dem sie Kontakt zu anderen gehörlosen Kindern und Jugendlichen haben, mit denen sie die Gebärdensprache praktizieren und ihre eigene Kultur leben können. Die Einzelintegration dürfte im Allgemeinen für gehörlose Menschen kein Umfeld bieten, das ihnen eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

¹⁶ Vgl. Lachwitz, a.a.O., Horus 1/2008, S. 7.

¹⁷ Vgl. den entsprechenden Hinweis bei Poscher/Langer/Rux in Fn 74.

¹⁸ Ähnlich auch Poscher/Langer/Rux, a.a.O., S. 31.

¹⁹ Weitere Hinweise hierzu sind auf der Internetseite www.Autismus-berlin.de/Lehrer zu finden.

²⁰ Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite www.LFS-Schleswig.de zu finden.

An Stelle einer segregierten Beschulung gehörloser und stark hörbehinderter Kinder und Jugendlicher in Förderschulen sind dabei auch Formen kooperativen Unterrichts denkbar, bei denen der Unterricht zum Teil getrennt erfolgt, z.B. um den gehörlosen Schülerinnen und Schülern die Gebärdensprache zu vermitteln, und teilweise gemeinsam.

4. Einstellung und Fortbildung von Lehrkräften

Nach Art. 24 Abs. 4 BRK treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens.

Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

Diese Regelung, die auf die Einstellung qualifizierter Lehrkräfte sowie die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern abzielt, wirkt sich mittelbar auch auf die Inhalte der Lehreraus- und -fortbildung aus: Die auch insoweit zuständigen Bundesländer haben sicherzustellen, dass einerseits hinreichend kompetente Sonderpädagogen und –pädagoginnen mit dem erforderlichen Spezialwissen (z.B. Blinden- und Sehbehindertenpädagogen mit Brailleschriftkompetenz oder Gehörlosenpädagogen mit Gebärdensprachkompetenz) und andererseits bei einem auf Inklusion ausgerichteten Schulsystem in der allgemeinen Lehrerbildung auch inklusionspädagogisches Wissen vermittelt wird.

5. Zugang zur Hochschul-, Berufsausbildung und Erwachsenenbildung

In Art. 24 Abs. 5 verpflichten sich die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Damit werden in Art. 24 auch die sich der Schule anschließenden Bildungsbereiche einschl. der Prozesse lebenslangen Lernens angesprochen, zu denen ein diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang für Menschen mit Behinderung zu eröffnen ist.

Als Maßnahmen, die von den Vertragsstaaten zu ergreifen sind, kommt der Abbau von baulichen sowie von Kommunikations- und Informationsbarrieren sowie eine einkommens- und vermögensunabhängige Kostenübernahme notwendiger Hilfsmittel in Betracht.

IV. Schlussfolgerungen und Ausblick

1. Zusammenfassend ist festzustellen:
 - Art. 24 BRK verlangt von den Vertragsstaaten die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems (inclusive education system), in dem die Beschulung von Kindern zur Regelaufgabe der allgemeinen Schulen wird;
 - die BRK verlangt aber nicht zwangsläufig die Auflösung aller Förderschulen;
 - Art. 24 BRK verpflichtet die Mitgliedstaaten, die notwendige Unterstützung behinderter Schüler und Schülerinnen sicherzustellen;
 - in Art. 24 Abs. 3 Buchstabe a und b sind Anforderungen an die Bildung sinnesbehinderter Schülerinnen und Schüler geregelt, die auf die Vermittlung behinderungsspezifischer Fertigkeiten (Brailleschrift, Mobilität und Orientierung, Gebärdensprache etc.) abzielen und
 - Art. 24 Abs. 3 Buchstabe c BRK zielt in Bezug auf blinde, taubblinde und gehörlose Kinder auf die Vermittlung von Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld ab, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
2. Art. 24 BRK trifft eine Grundentscheidung, nach der die inklusive Beschulung die Regel und die separate Beschulung z.B. von gehörlosen Kindern und Jugendlichen die Ausnahme sind. Zukünftig bedarf dem zufolge nicht (mehr) die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung einer Rechtfertigung, sondern die separate Beschulung. Eine solche Rechtfertigung lässt sich in Bezug auf blinde, taubblinde und gehörlose Kinder aus Art. 24 Abs. 3 Buchstabe c unter den dort genannten Voraussetzungen ableiten.
3. Für die Beschulung blinder und gehörloser Kinder und Jugendlicher formuliert Art. 24 Abs. 3 BRK Anforderungen bzw. Standards, die auch von bestehenden Förderschulen voll umfänglich zu erfüllen sind.
4. Die Beantwortung der Frage, welche Form der Beschulung bzw. welches Umfeld eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung blinder, taubblinder und gehörloser Kinder und Jugendlicher ermöglicht, setzt eine Auseinandersetzung mit den konkreten Anforderungen an die schulische Bildung voraus. Erst wenn Klarheit über die konkreten Anforderungen und zu erfüllenden Standards besteht, kann die Frage beantwortet werden, ob und unter welchen Voraussetzungen diese eher in einer allgemeinen inklusiv arbeitenden Schule oder ausnahmsweise in einer Förderschule erfüllt werden können. Denkbar sind auch Modelle, in denen allgemeine und Förderschulen so miteinander kooperieren, dass behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche zum Teil gemeinsamen und teilweise getrennten Unterricht haben.

5. Art. 24 BRK zeigt bereits politische Wirkungen:

- a) Das Präsidium der Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister hat am 12.06.2008 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in der Bundesrepublik Deutschland vom 06.05.1994 fortschreiben und damit aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen soll.²¹
- b) Zusammen mit dem Gesetz zur Ratifizierung der BRK hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung seines Ausschusses für Arbeit und Soziales eine Entschließung verabschiedet, in der es nach einem Hinweis auf den wesentlichen Regelungsinhalt des Art. 24 BRK und Mängel in der aktuellen Bildungsforschung in Bezug auf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter Ziffer II heißt:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass in nationalen Erhebungen, Studien und sonstigen Foren zum Thema Bildung, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einbezogen werden.

2. sicherzustellen, dass im nationalen Bildungspanel NEPS (National Educational Panel Study) im Rahmen des Programms zur strukturellen Förderung der empirischen Bildungsforschung in Deutschland Menschen mit Behinderungen in einem deutlich größerem Umfang befragt werden, um empirisch gesicherte, aussagekräftige und vergleichbare Schlussfolgerungen über die Bildungserfolge dieser Gruppe ziehen zu können.

3. dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen einer Forschungsstudie die Frage der Chancengleichheit beim Übergang auf den Arbeitsmarkt von behinderten Kindern von Förderschulen gegenüber behinderten Kindern von einbeziehenden Regelschulen untersucht wird. Untersucht werden sollten in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage nach den intellektuellen Entwicklungschancen von behinderten Kindern an Förder- bzw. einbeziehenden Regelschulen, die Frage nach den Chancen beim Übergang in Ausbildung bzw. Beruf und, vor dem Hintergrund der Ausbildungs- bzw. Berufschancen, die Frage nach den Kosten bzw. dem Nutzen von einbeziehenden Regelschulen im Vergleich zu Förderschulen.“²²

²¹ Vgl. BT-Drucks. 16/10808 S. 58.

²² BT-Drucks. 16/11234, S. 4f.; Plenarprotokoll 16/193 vom 04.12.2008.

- c) Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes, das noch im Sommer dieses Jahres geändert werden soll, sieht für die Beschulung behinderter Kinder vor, dass die Erziehungsberechtigten künftig wählen können, ob ihr Kind in allgemeinen Schulen mit sonderpädagogischen Unterstützungsangeboten oder in eigenständigen Zentren für unterstützende Pädagogik erzogen und unterrichtet wird.²³

6. Die Bundesländer sind verpflichtet, die sich aus Art. 24 BRK ergeben Anforderungen bei der Ausgestaltung ihres jeweiligen Schul- und Hochschulsystems sowie der Lehreraus- und Fortbildung umzusetzen. Aufgabe der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen wird es dabei sein, die tatsächliche Durchsetzung des Rechts auf Bildung nach Art. 24 BRK aktiv zu unterstützen.

²³ Vgl. hierzu die Vorlage L 63/17 zur Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 22.12.2008; der Gesetzentwurf kann zur Zeit auch auf der Internetseite www.bildung.bremen.de unter „Aktuelles“ eingesehen werden [26.01.2009].